Die Erklärung über die Rechte von Kleinbauern/-bäuerinnen und anderen im ländlichen Raum arbeitenden Personen

Präsentation

Ausbildungsblatt Nr. 1

„Es gibt nicht eine gut entwickelte und eine unterentwickelte Welt, sondern eine einzige, schlecht Entwickelte“

CETIM

Rue J.-C. Amat 6
1202 Genf
Schweiz
Tel.: +41(0)22 731 59 63

www.cetim.ch
contact@cetim.ch
cetimGeneve
@CETIM_CETIM

PRÄSENTATION DER ERKLÄRUNG DER VN ÜBER DIE RECHTE DER BAUERN/BÄUERINNEN UND ANDERER IM LÄNDLICHEN RAUM ARBEITENDEN PERSONEN [1]

WARUM DIESE ERKLÄRUNG?

Die seit mehreren Jahrzehnten bestehende Aufzwingung von Strukturanpassungsprogrammen und die Anwendung der „Markt"-Wirtschaft auf globaler Ebene als einziges Entwicklungsmodell haben unter anderem auf allen Kontinenten eine wahrhaftige Agrar-Rückwärtsreform heraufbeschworen. Dieses Modell hat die „Latifundien" (Großgrundbesitz) gestärkt, indem es sämtliche öffentliche Hilfen für die Landbevölkerung unterdrückte und auf jegliche landwirtschaftliche Entwicklungspolitik verzichtete. Privatisierungen, die Liberalisierung der Agrarmärkte, Dumping[2] von Agrarprodukten, der Ausbau des Handels mit Agrotreibstoffen, Börsenspekulationen auf Grundnahrungsmittel und Landraub in großem Stil sind die Instrumente und Begleiterscheinungen dieses Entwicklungsmodells, das Jahr für Jahr Dutzende Millionen von Bauern in den Ruin stürzt, in die Landflucht und/oder ins Exil und sogar in den Selbstmord treibt[3]. Es ist zudem ein Brandherd von Konflikten einschließlich bewaffneter Konflikte, wegen des Drucks, der auf die natürlichen Ressourcen ausgeübt wird. Dieses Modell fördert das Monopol der in der Nahrungskette tätigen transnationalen Lebensmittelbetriebe.

So haben die Bauern/Bäuerinnen und die anderen Familienproduzenten von Nahrungsmitteln keine Macht mehr, weder über den Prozess, noch über die Hilfsmittel und den Vertrieb ihrer Produkte. Letztere werden ihrer Ressourcen beraubt (Land, Saatgut, Wasserwirtschaftspläne, Weideland ...), enteignet und oftmals zwangsumgesiedelt. Zu allem Überfluss werden sie von sie selbst betreffenden Entscheidungen ausgeschlossen. Kurz gesagt, sie sind die ersten Opfer der neoliberalen Globalisierung, die zahlreiche Diskriminierungen und Verstöße gegen die sie betreffenden Menschenrechte mit sich bringt, die vom Recht auf Leben und Nahrung über das Versammlungsrecht bis zum Recht auf Teilnahme an Entscheidungsfindungen reichen.

Es ist offensichtlich, dass das Schicksal der Landwirte uns alle betrifft: nicht allein wegen der Nahrungsmittelproduktion, des Umweltschutzes und der biologischen Vielfalt, die sich garantieren, sondern auch wegen des wesentlichen Beitrags, den sie auf kultureller Ebene für die gesamte Menschheit leisten.

1 Verabschiedet am 17. Dezember 2018 mit 122 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, A/RES/73/165.

2 Eine Handelspraktik die darin besteht, eine Ware auf einem ausländischen Markt zu einem geringeren Preis als dem auf dem Binnenmarkt üblichen zu verkaufen, zuweilen sogar zum Selbstkostenpreis, www.larousse.fr/dictionnaires/francais/dumping/26973.

3 Wegen ausgrenzender Agrarpolitiken begehen in Indien jedes Jahr tausende von Bauern und Bäuerinnen Selbstmord, www.letemps.ch/monde/reformes-agricoles-mort-annoncee-clament-agriculteurs-indiens. In Frankreich sind es hunderte, die diesen fatalen Akt vollziehen, www.ouest-france.fr/economie/agriculture/le-suicide-un-phenomene-ancien-chez-les-agriculteurs-6857735.

Es ist weder akzeptabel noch tolerierbar, dass sie schlechter behandelt werden, als der Rest der Gesellschaft. Wenn also der Bauer/die Bäuerin und ihre Familien in den Augen der halben Menschheit ihre Kapazitäten auf vielfältigen Ebenen unter Beweis stellen (strategisch, organisatorisch, in Sachen Mobilisierung), sind sie dennoch allein nicht in der Lage, das absurde agroalimentäre System, in dem wir leben, zu verändern.

Es braucht auf die eine oder andere Weise einen „Sozialpakt“ zwischen Bauern/Bäuerinnen und den anderen Gesellschaftssektoren, damit neue Programme und politische Konzepte ausgearbeitet und umgesetzt werden können. Die Erklärung der VN über die Rechte der Bauern/Bäuerinnen und andere im ländlichen Raum arbeitenden Personen (nachstehend die Erklärung) könnte als Basis für einen solchen Sozialpakt dienen.

WARUM?

Art. 1.2

„Diese Erklärung gilt für alle Personen, die in Bereichen wie handwerkliche oder kleinbäuerliche Landwirtschaft, Pflanzenbau, Viehzucht, Weidewirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft, Jagd oder Sammeln oder in einem anderen, mit der Landwirtschaft verbundenen Handwerk oder einer damit verwandten Beschäftigung in einer ländlichen Region tätig sind. Sie gilt auch für abhängige Familienmitglieder von Kleinbauern.“

Der erste Artikel der Erklärung definiert den Kreis der Rechteinhaber, die sie beinhaltet. Es handelt sich um Bauern/Bäuerinnen und andere Personen, die im ländlichen Raum arbeiten. Diese Definition versteht sich als all inklusive, denn die Erklärung begründet einen globalen Ansatz für alle Arbeiter/Arbeiterinnen im ländlichen Raum (siehe Kästchen). Sie umfasst sowohl Fischer/-innen, Nomaden, indigene Völker, als auch die in der Landwirtschaft tätigen Arbeiter, wobei man die Wanderarbeiter in der Landwirtschaft nicht vergessen sollte.

Der Einfachheit halber wird in der Erklärung der Begriff „Bauer/Bäuerin“ für die Bezeichnung sämtlicher im ländlichen Raum arbeitenden Personen verwendet. Wir sind in unseren Ausbildungsblättern dieser Logik gefolgt. Die Kleinbauern/-bäuerinnen unterscheiden sich von anderen Landwirten durch ihre geringe Produktionsskala, die Mitarbeit von Familienmitgliedern oder nicht lohnabhängigen Hilfskräften sowie durch ihre Verbundenheit und ihre Abhängigkeit von der Scholle. Dieses Unterscheidungsmerkmal verhindert, dass der Inhalt der Erklärung zugunsten einer intensiven, stark Maschinen- und Chemie betonten Landwirtschaft verlagert wird, wobei es sich um ein Modell handelt, das zum Nachteil des bäuerlichen Familienbetriebs entwickelt wurde.

Die Verwendung des Terminus Bauer/Bäuerin versus Landwirt/Landwirtin wird von den Landwirtschaftsorganisation selbst propagiert, um dem Kleinbauern seinen angestammten Platz in der Gesellschaft zurückzugeben, damit der Berufsstand nicht verdrängt oder ausgelöscht wird.

WIE?

Fakt ist, dass die Erklärung heute eine UNO-Erklärung ist, d.h. einen Normcharakter hat und im Internationalen Menschenrecht verankert ist. Dennoch war die Erklärung im Vorfeld nur eine Idee, ein Projekt, das seinen Ursprung in der bäuerlichen Gemeinschaft hat, als Bollwerk gegen den Missbrauch ihrer Rechte und angesichts der Unfähigkeit, in einem internationalen System, das zu Gunsten großer transnationaler Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie errichtet wurde, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Wie kam es dann zur Konkretisierung dieser aufkeimenden Idee und zur Umsetzung in eine internationale Norm zu Gunsten der Bauern/Bäuerinnen?

1996, anlässlich der II. Internationalen Konferenz der Vía Campesina (LVC), stellte die Bauernbewegung die systematischen Verstöße zum Nachteil der bäuerlichen Familienbetriebe weltweit an den Pranger, indem sie ihre Besorgnis angesichts fehlender Mechanismen und Rechtsnormen zu ihrem Schutz zum Ausdruck brachte, die es ihnen erlauben würden, den Rechtsweg zu beschreiten. Nach dieser Feststellung entstand die Idee, sich des Internationalen Rechts zu bedienen, um ihre Rechte zu kodifizieren. In der Folge wurde recherchiert und es kam zu Konsultationen auf unterschiedlichen Ebenen auf der Suche nach der besten Herangehensweise für die Umsetzung dieses ehrgeizigen Projekts. Das Ergebnis dieser Vorstöße machte deutlich, dass Schutz und Förderung der bäuerlichen Rechte auf dem Umweg über die Ausarbeitung spezifischer Normen der Internationalen Menschenrechte in Form einer UN-Deklaration erfolgen sollte.

Schließlich fand die LVC in der CETIM, einer Organisation, die im UNO-System bestens bewandert war, den erforderlichen Einstieg für die Einführung des Dossiers über die Rechte der Kleinbauern/Kleinbäuerinnen. Hierzu bedurfte es eines langen Atems und eines geeigneten Plädoyers, um die Mitgliedsstaaten der UNO und deren Mechanismen für die Situation der Bauern/Bäuerinnen zu sensibilisieren. Dieser Initiative ist es zu verdanken, dass eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedsstaaten der UNO sowie diverse Experten und Organe sich der Forderungen der Bauern annahmen und dem Menschenrechtsrat vorschlugen, dieses Thema zu behandeln, das man für die Unterstützung der Menschenrechte im Allgemeinen als von grundlegender Bedeutung erachtete.

Nach langwierigen Plädoyers vor dieser Institution gelang es schließlich 2012 mit politischer Unterstützung, den offiziellen Verhandlungszyklus vor der UNO zu initiieren, durch Beauftragung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgemeinschaft, die eine Erklärung über die Rechte der Bauern/Bäuerinnen verhandeln und ausarbeiten sollte. Unter der Leitung des Vielvölkerstaates Bolivien, ein Land, welches das Dossier in die Hand nahm und der Vertreter des Bauernstandes anderer landwirtschaftlicher Verbände, sowie diverser ONG‘s mündete dieser Prozess nach sieben Verhandlungsjahren in der formellen Annahme der Deklaration durch den Menschenrechtsrat und der Zustimmung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 2018 **[4]**.

INHALT UND BEDEUTUNG der ERKLÄRUNG

Sie enthält 28 Artikel und beinahe ebenso viele Rechte (Recht auf Boden, auf Saatgut, auf Produktionsmittel, usw.). Damit ist die Erklärung ein gewaltiger juristischer Fortschritt. Zunächst

4 Für weitere Informationen zum Bericht über diese Gemeinschaftsarbeit der UNO-Büros, lesen Sie *Die UNO-Deklaration über die Rechte der Kleinbauern. Outil de lutte pour un avenir commun [Werkzeug im Kampf für eine gemeinsame Zukunft]*, Coline Hubert, Verlag CETIM, Genf, 2019.

einmal kann aktuell nicht auf die darin enthaltenen Rechte zurückgegriffen werden, da die Erklärung über die Rechte der Bauern/Bäuerinnen und der anderen, im ländlichen Raum arbeitenden Personen inzwischen Teil der Internationalen Menschenrechtsnormen ist.

Dann ist die überwiegende Zahl der darin enthaltenen Rechte bereits nach dem Internationalen Recht bindend, beispielsweise dem bürgerlichen Recht, dem Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsrecht, sie wurden allerdings unter dem Gesichtspunkt des Kleinbauern/Bäuerinnen „erneut beleuchtet". Demzufolge müssen sie auch weiterhin beachtet werden, jetzt jedoch im Licht der Erklärung.

Die Staaten müssen sich am Prinzip des guten Glaubens orientieren[5] das voraussetzt, dass sie, nachdem sie die Erklärung im internationalen Kontext angenommen haben, sie diese auf ihrem Staatsgebiet entsprechend umsetzen müssen. Damit die Erklärung schließlich ihre ganze Wirkung entfaltet, muss sie vor allem im Sinne einer politischen und juristischen Hebelwirkung von allen für alle angewendet und verteidigt werden.

VERPFLICHTUNGEN DER STAATEN

Die Staaten haben eine grundlegende Verpflichtung, die sich in drei Teile gliedert: die in dieser Erklärung enthaltenen Rechte achten, schützen und umsetzen. Daher müssen sie jeweils Sorge tragen, dass sie die Durchsetzung dieser Rechte nicht behindern, Dritte daran hindern, diese zu beeinträchtigen und alle notwendigen Maßnahmen für deren Umsetzung ergreifen. Schließlich sind diese Verpflichtungen nach dem Prinzip des Diskriminierungsverbots zu erfüllen.

Die Verpflichtungen in Bezug auf Achtung, Schutz, Umsetzung und Diskriminierungsverbot sind bereits im Internationalen Recht verankert und sind auf sämtliche Menschenrechte anwendbar.

Artikel 2 fügt den bereits erwähnten weitere Verpflichtungen hinzu. Er enthält allgemeine Verpflichtungen der Staaten, was die Anwendung der Erklärung betrifft, in der Gewissheit, dass andere Artikel der Erklärung besondere Verpflichtungen beinhalten. Die Staaten müssen, bevor sie Entscheidungen treffen, welche sich auf die in der Erklärung enthaltenen Rechte auswirken, die Bauern/Bäuerinnen sowie die anderen Arbeiter im ländlichen Raum nach dem Prinzip des guten Glaubens konsultieren. Sie müssen sich ebenfalls vergewissern, dass ihre internationalen Abkommen mit der Achtung der Erklärung kompatibel sind.

Art. 2.4

„Die einschlägigen internationalen Normen und Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Staaten sind, werden von ihnen in einer Weise ausgearbeitet, ausgelegt und angewandt, die mit ihren Menschenrechtsverpflichtungen gegenüber Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen im Einklang steht."

5 Diese Formulierung entstammt Artikel 26 der Wiener Konvention aus dem Jahr 1969 der wie folgt lautet: „Jeder geltende Vertrag bindet die Parteien und muss in gutem Glauben umgesetzt werden". Das bedeutet, dass die Vertragsparteien gemäß ihren Verpflichtungen handeln müssen. Dieses Prinzip setzt ebenfalls voraus, dass die Vertragsparteien sich nicht auf Hindernisse berufen können, die ihnen durch die interne Rechtsordnung vorgegeben werden, um so zu vermeiden, dass sie ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen.

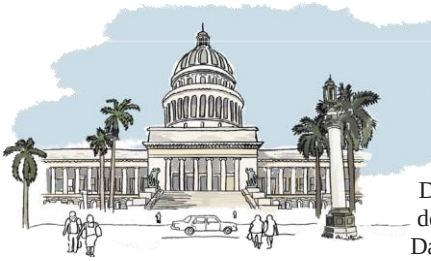

In Artikel 2 der Erklärung wird daran erinnert, dass die Menschenrechte über allen anderen Rechten stehen, insbesondere dem Internationalen Handelsrecht. Die Staaten haben die Verpflichtung, untereinander im Sinne der Achtung der Erklärung zu kooperieren.

Da diese Verpflichtung ziemlich klassisch erscheint wird hinzugefügt, dass diese Kooperation ebenfalls dem Zweck dienen soll, die Marktwirtschaft zu verbessern. Schließlich sind die Staaten ebenfalls verpflichtet, die Aktivitäten von Privatfirmen wie den transnationalen Unternehmen zu regulieren, stets mit dem Ziel, die Rechte der Bauern/Bäuerinnen zu berücksichtigen.

Neuer Bezug zum Internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die eben erst angenommene Erklärung kommt bereits als normative Referenz auf diversen Ebenen zur Anwendung. Es handelt sich um konkrete Beispiele, die belegen, dass der Umsetzungsprozess im Gange ist. Auf nationaler Ebene wird die Erklärung bei normativen Schritten zum Schutz der Rechte des Bauernstandes verwendet, welche aktuell in einigen Ländern im Gange sind. Auf internationaler Ebene wird die Erklärung von den UNO-Mechanismen für Menschenrechte als Referenz herangezogen; hier einige Beispiele.

Rechtsschutz der Bauern/Bäuerinnen

In ihrem Bericht mit dem Titel „Analytische Reflexion über die Lebensmittelsysteme, die Lebensmittelkrisen und die Zukunft des Rechts auf Nahrung“**[6]**, begrüßt die **Sonderberichterstatterin zum Thema Recht auf Nahrung** die Annahme der UNO-Deklaration über die Rechte der Bauern/Bäuerinnen, die sie als wichtigen juristischen Schutz für den bäuerlichen Familienbetrieb bezeichnet.

Verstoß gegen das Recht auf Leben infolge der Exposition von agrotoxischen Produkten

Unter Bezugnahme auf die UNO-Deklaration über die Rechte der Bauern/Bäuerinnen hat der **UN-Menschenrechtsausschuss** 2019 Paraguay wegen Verstoßes gegen das Recht auf Leben zum Nachteil von Herrn Portillo Cáceres verurteilt. Dieser 26 Jahre alte Bauer verstarb an einer Intoxikation infolge der Exposition von agrotoxischen Produkten, die auf Böden, die an seine Farm angrenzten verwendet wurden, die mit agroindustriellem Anbau im Verfahren einer extensiven und mechanisierten Monokultur mit genmanipuliertem Soja bewirtschaftet wurden.**[7]**.

Teilhabe der Bauern/Bäuerinnen am wissenschaftlichen Fortschritt

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 über die Wissenschaft und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte **[8]** hat der **UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** unter Bezug auf die UNO-Deklaration über die Rechte der Bauern/Bäuerinnen betont:

---

6 A/HRC/43/44, § 15, mit Datum 21. Januar 2020, vorgestellt auf der 43. Sitzung des Menschenrechtsrates.

7 Durch den Menschenrechtsausschuss angenommene Entscheidung gemäß Artikel 5.4 des Fakultativprotokolls, die Mitteilung Nr. 2751/2016, CCPR/C/126/D/2751/2016, §§ 7.5, 7.8 und 7.9 betreffend, mit Datum 20. September 2019.

8 Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2020) über die Wissenschaft und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Par. 1 b), 2, 3 und 4 des Artikels 15 des Internationalen Pakts für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), E/C.12/GC/25, §§ 64 und 65, mit Datum vom 30. April 2020.

„[...] das Recht, an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben, sollte im landwirtschaftlichen Bereich das Recht der Bauern und anderer im ländlichen Raum arbeitenden Personen bei ihren Bemühungen, die ihnen am besten geeignet erscheinenden Technologien zu wählen stützen und nicht verletzen."

Der Ausschuss betont ebenfalls, dass:

„die teilnehmenden Staaten dafür sorgen sollten, dass die Forschung & Entwicklung in der Landwirtschaft den Bedürfnissen der Bauern und der im ländlichen Raum arbeitenden Personen Rechnung trägt und darüber wachen, dass sie aktiv an der Wahl der Prioritäten im Forschungs- und Entwicklungsmanagement beteiligt sind; dies in Anbetracht ihrer Erfahrung und unter Berücksichtigung ihrer Kultur."

Umwelt und Rechte der Bauern/Bäuerinnen

In seinem Bericht mit dem Titel „Die Menschenrechte sind abhängig von einer gesunden Biosphäre"**[9]** bezieht sich der **UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt** mehrfach auf die Erklärung über die Rechte von Kleinbauern/-bäuerinnen, um seine Analyse zu untermauern. Hier einige Auszüge:

„Die Existenz von Beziehungen zwischen den Menschenrechten und der Biosphärengesundheit wird mehr und mehr anerkannt. In den jüngsten UN-Deklarationen wird anerkannt, dass indigene Völker und Kleinbauern das Recht auf „den Erhalt und den Schutz ihrer Umwelt und der Produktionskapazität ihrer Böden" haben."

„Die Staaten haben bestimmte Verpflichtungen gegenüber der indigenen Bevölkerung, der lokalen Populationen und den Bauern. Die erste Priorität besteht in der Anerkennung ihrer Titel, ihrer Regime und ihrer Bodenrechte und im Zugeständnis der Existenz ihrer unterschiedlichen Gebräuche und Systeme, einschließlich der Eigentumsmodelle und der kollektiven Entscheidungsmodelle. [...] Sie müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre Kenntnisse, die Innovationen und die traditionellen Praktiken der Kleinbauern und anderer im ländlichen Raum arbeitenden Personen, einschließlich ihrer traditionellen Agrar-, Weideland-, Forstwirtschafts-, Fischerei- und Aufzuchtsysteme, an denen ein Interesse am Erhalt besteht und deren dauerhaften Bewirtschaftung im Sinne der biologischen Diversität ist, zu fördern und zu schützen."

Die Verschuldung der Kleinbauern/Bäuerinnen

In seinem Bericht mit dem Titel „Private Verschuldung und Menschenrechte"**[10]**, äußert sich der **unabhängige Experte der UNO, der damit beauftragt wurde, die Auswirkungen der Auslandsverschuldung zu untersuchen** besorgt über die Verschuldung der Bauernfamilien, wo diese doch gemäß der UN-Deklaration über die Rechte von Kleinbauern/-bäuerinnen geschützt werden müssten:

„[...] Das Land der Kleinbauern dient zuweilen als Garantie für von ihnen aufgenommene Anleihen, sie riskieren, ihre Existenzgrundlage zu verlieren, wenn sie nicht zahlen können, einer Naturkatastrophe ausgesetzt sind oder Missernten, oder wenn der Preis für Gebrauchsgüter des täglichen Bedarfs sinkt und das selbst dann, wenn sie in solchen Situationen durch die UN-Deklaration über die Rechte von Kleinbauern und anderen im ländlichen Raum tätigen Personen geschützt sein sollten."

9 A/75/161, §§ 62 und 72, Datum vom 15. Juli 2020, bei der Generalversammlung vorgelegt.
10 A/HRC/43/45, § 54, Datum vom 3. Januar 2020, der 43. Sitzung des Menschenrechtsrates vorgelegt.

Verbot von Zwangsräumungen

In seinem Bericht über die „Leitlinien in Verbindung mit der Umsetzung des Rechts auf angemessenen Wohnraum“**[11]**, die **Sonderberichterstatterin der UNO über das Recht auf angemessenen Wohnraum**, betont unter Berufung auf die UN-Deklaration über die Rechte der Kleinbauern/-bäuerinnen, dass:

> „a) Zwangsräumungen wie sie in den Internationalen Menschenrechten definiert sind unter allen Umständen zu verbieten sind, gleich, welche Eigentumsverhältnisse oder Belegungsstatus der Betroffenen dem zugrunde liegt. Die Opfer von Zwangsräumungen müssen eine angemessene Entschädigung erhalten, eine Ersatzleistung und von Fall zu Fall Zugang zu Wohnraum oder produktiven Flächen; [...]“

Diskriminierungsverbot gegenüber Landfrauen und -mädchen

In seinem Bericht mit dem Titel „Die Menschenrechte von Frauen in einer Arbeitswelt im Wandel“**[12]**, empfiehlt die **Arbeitsgruppe zur Diskriminierung von Frauen und Mädchen**, unter Bezug auf die UN-Deklaration über die Rechte von Kleinbauern/-bäuerinnen:

> „Den Frauen gleiche Rechte zu garantieren, was den Besitz und die Kontrolle von Land und anderen Produktionsressourcen betrifft, sowie den Zugang hierzu und zum Kredit und darüber zu wachen, dass die Bäuerinnen und andere im ländlichen Raum arbeitenden Frauen ohne Diskriminierung über sämtliche Menschenrechte und alle fundamentalen Freiheiten verfügen können, die in der UN-Deklaration über die Rechte von Kleinbauern und anderen im ländlichen Raum arbeitenden Personen erwähnt sind, insbesondere das Recht auf einen angemessenen Arbeitsplatz, bei gleichem Lohn, sozialem Schutz und Zugang zu Einkommen gerierenden Aktivitäten sowie Schutz vor allen Formen von Gewalt.“

---

11 A/HRC/43/43, § 38, Datum vom 26. Dezember 2019, der 43. Sitzung des Menschenrechtsrates vorgelegt.

12 A/HRC/44/51, § 67, Datum vom 16. Januar 2020, der 44. Sitzung des Menschenrechtsrates vorgelegt.

Weitere Informationen auf der Internetseite:
www.cetim.ch/fiches-didactiques-sur-les-droits-des-paysan·nes

Der komplette Text der Deklaration findet sich im Werk von Coline Hubert:
La Déclaration de l’ONU sur les droits des paysan.ne.s : Outil de lutte pour un avenir commun, éd. CETIM, Genf, 2019.

Die Erklärung über die Rechte von Bauern und anderen im ländlichen Raum tätigen Personen auf der Webseite der UNO lesen:https://undocs.org/fr/A/RES/73/165

CETIM

Die Erklärung über die Rechte von Kleinbauern/-bäuerinnen und anderen im ländlichen Raum arbeitenden Personen: 12 Ausbildungsblätter

Ausführung: CETIM, März 2021

Illustrationen: Sophie Holin, *Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Kleinbauern und-bäuerinnen und anderer im ländlichen Raum arbeitenden Personen: Illustriertes Buch,* März 2020, reproduziert mit freundlicher Genehmigung von La Via Campesina